

Förderverein der Karl-Salzman-Mittelschule Neu-Ulm/ Pfuhl e.V.

Beitragsordnung gemäß § 5 (2) der Vereinssatzung

§ 1

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 2

Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 Absatz 1 BGB.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten und wird vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft in Schriftform ein SEPA-Lastschriftmandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und der Anmeldegebühr. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung in Schriftform.

Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden (mangels Deckung oder aus anderen Gründen), so trägt das Mitglied die Kosten für die dem Verein belasteten Fremdspesen sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00.

§ 4

Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: 5,00 €
- Erwachsene: 25,00€
- Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder bis 17 Jahre): 35,00 €
- Firmenmitglieder: mindestens 100 €, nach Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand

§ 5

Stichtag für die Altersbegrenzung ist der 31. Dezember. Kinder/Jugendliche, die im laufenden Jahr die Altersbegrenzung überschreiten, wechseln zum kommenden 1.1. in die Erwachsenen-Beitragsgruppe. Sind sie dann noch in Schul- oder Berufsausbildung, wird der ermäßigte Beitrag bei Vorlage der entsprechenden Belege weiter gewährt.

§ 6

Die Gewährung einer Familienmitgliedschaft erfolgt auf Antrag in Schriftform für folgende Personengruppen:

- Eheleute und ggf. deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und ggf. deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz und ggf. deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Eine Mitgliedsfamilie hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Wählbar sind aber alle Familienmitglieder, die § 7 der Vereinssatzung erfüllen.

§ 7

Sollten Beitragszahlungen von Mitgliedern nicht rechtzeitig erfolgen und eine Mahnung notwendig sein, so ist zur Deckung der anfallenden Kosten eine Gebühr in Höhe von EUR 5,00 zu entrichten.

§ 8

Über Ausnahmen und die (teilweise) Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 9

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie tritt mit Inkrafttreten der Vereinssatzung in Kraft.

Neu-Ulm, den 09.März.2022